

## Satzung

### **über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warendorf sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Warendorf (Feuerwehrsatzung)**

vom 26.07.2010

Der Rat der Stadt Warendorf hat aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 4 bis 7 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 08.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Warendorf unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, können Leistungen oder Einrichtungen der Feuerwehr in Anspruch genommen werden.
- (4) Ist die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache gem. § 7 FSHG festgestellt worden und der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Sicherheitswache zu stellen, so hat die Feuerwehr diese Aufgabe zu übernehmen.

#### **Teil I**

##### **§ 1 Kostenersatz**

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warendorf (§ 41 Abs. 2 FSHG) und Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz entstandener Kosten verlangt:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften.
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.
  4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist.

5. vom dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war.
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

## **§ 2 Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen**

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Warendorf, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschrift des § 41 Abs. 2 FSHG fallen (Gestellung von Brandsicherheitswachen, freiwillige Hilfeleistungen, zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr), werden Entgelte erhoben.
- (2) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen und ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat derjenige Schadenersatz zu leisten, der die Leistung in Anspruch genommen oder sie bestellt hat.

## **§ 3 Berechnungsgrundlage**

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif der **Anlage I A**, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit der Kostenersatz und die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, ist die Zeit vom Ausrücken der Feuerwehr bis zum Wiedereinrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte in ihre jeweiligen Standorte maßgebend. Als Mindestsatz bei der Berechnung nach Stunden wird 1 Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet.
- (3) Die Bereitstellung von Fahrzeugen für Brandsicherheitswachen, soweit diese nicht benutzt werden, wird gem. Ziffer 2 und 3 mit 25 % der Kostensätze in Rechnung gestellt.
- (4) Die Einsatzzeit richtet sich nach dem Einsatzbericht der Feuerwehr.

#### **§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr sind die in § 1 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung der Kosten für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder bestellt hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Forderung**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 1 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein späterer Termin bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch gemäß § 2 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, sofern nicht in dem Bescheid ein späterer Termin bestimmt ist.

### **Teil II**

#### **§ 6 Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau gem. § 6 FSHG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

#### **§ 7 Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 6 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

### **§ 8 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach in der **Anlage I B** aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 9 Auslagenersatz**

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### **§ 10 Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Warendorf unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

### **§ 11 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. Teil II § 7 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **Gemeinsame Schlussvorschriften**

### **§ 12 Haftung**

- (1) Die Haftung der Stadt Warendorf für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder Entgeltpflichtige bzw. Gebührenschuldner die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zufällt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warendorf vom 01.01.2006 außer Kraft.

**Anlage I**

**zur Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Warendorf sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Warendorf vom 26.07.2010**

**A. Kostentarif für Kosten und Entgelte**

	Euro je Stunde
1. Dienst- und Arbeitsleistung pro Person	84,00
2. Löschgruppenfahrzeug Tanklöschfahrzeug Hilfeleistungslöschfahrzeug	80,00
3. Kraftfahrdirigenten	93,00
4. Einsatzleitwagen Mannschaftstransportfahrzeug	53,00
5. Gerätewagen Rüstwagen Schlauchwagen	71,00
6. Rettungsboot mit Motor	35,00
7. Verbrauchsmaterial und Entsorgung (Ortsbesetzungsmittel, Löschauger, Schaummittel, sonstiges Material) nach Verbrauch und tatsächlichen Kosten	

**B. Gebühren für Brandschauen**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 7 der o.a. Satzung gelten folgende Regelungen:

1. Durchführung der Brandschau je angefangene Stunde pauschal	35,00
2. Vorbereitung oder Nachbereitung je angefangene halbe Stunde pauschal	15,00

**C. Entgelte Atemschutzwerkstatt**

1. Überprüfung je Atemschutzgerät	12,00 €
2. Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Gerät	25,00 €
3. Überprüfen je Maske	6,00 €
4. Reinigen, Desinfizieren und Überprüfen je Maske	12,00 €
5. Füllen einer Pressluftflasche pro Liter Flaschenvolumen	1,70 €

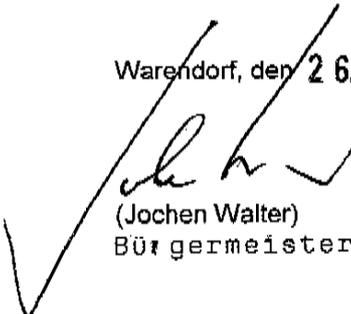
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 - in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.06.2008 - öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 26. Juli 2010

  
(Jochen Walter)  
Bürgermeister